

V o r l a g e

an den Rat über den
Verwaltungsausschuss

Artikelsatzung zur Änderung bzw. Überleitung der Straßenreinigungssatzung, der Straßenreinigungsgebührensatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der alten Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt vom 13.09.2016 – in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017 – gilt das Ortsrecht der alten Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt nur bis zum 31.12.2018 weiter. Ausgenommen sind Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen sowie die Hauptsatzung.

Zentral für die Stadt Helmstedt wurden mit Vorlage V 181/2018 bereits zahlreiche Vorschriften (Satzungen, Gebührenordnungen, Nutzungsordnungen und Richtlinien) zur Beschlussfassung über die Ortsräte und den VA an den Rat vorgelegt.

Im Rahmen der weiteren Prüfung der zu ändernden Vorschriften ist aufgefallen, dass die Satzung über die Straßenreinigung, die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und auch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung nicht in der vorgenannten Vorlage enthalten ist.

Eine Beschlussfassung über das Fortgelten der bisher getroffenen Regelungen ist jedoch zwingend notwendig. Andernfalls wirkt sich dies massiv negativ auf den Einsatz des städtischen Personals aus, was zudem erhebliche Personalkosten verursachen würde. Inhaltlich wurden keine Änderungen an den Vorschriften vorgenommen. Es wurde lediglich die Präambel hinsichtlich des Datums der Beschlussfassung, der Anpassung an die Angaben zu den Rechtsgrundlagen sowie der entsprechende Paragraph zum Inkrafttreten aktualisiert.

Es ist im ersten Quartal des Jahres 2019 jedoch beabsichtigt – nach den seit der Fusion am 01.07.2017 gemachten Erfahrungen - eine Aktualisierung hinsichtlich der zu reinigenden Flächen in Helmstedt und den Ortsteilen Büddenstedt und Offleben durchzuführen und das Satzungsrecht insgesamt zu vereinfachen.

Die Ortsträte werden dabei im bisher gewohnten, ordentlichen Gang der Beratungsfolge beteiligt.

...

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführten und in der Anlage zur Vorlage V 227/18 beigefügten Vorschriften werden in der vorgelegten Form beschlossen. Sie treten am 01.01.2019 in Kraft.

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
2. Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt und
3. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt.

In Vertretung

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen

Satzung

über die Straßenreinigung

in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988

- in der zuletzt gültigen Fassung -

(unter Einbeziehung der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. und 16. Änderungssatzung vom 25.09.1997, 15.07.1999, 06.07.2000, 25.09.2003, 18.12.2003, 25.03.2004, 16.12.2004, 30.06.2005, 29.09.2005, 15.12.2005, 23.03.2006, 15.01.2013, 22.10.2013 und 18.12.2018).

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) - und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsteile wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Fußgängerstraßen und Plätze, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen, einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Straßen ohne Geh- und Radwege, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile werden von der Stadt Helmstedt gereinigt (einschließlich Winterdienst) und sind in anliegendem Straßenverzeichnis III aufgeführt.

Hiervon unberührt bleiben die nach § 1 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflichten.

§ 3

Die Straßenverzeichnisse I - III sind Bestandteile dieser Satzung. Neu hinzukommende Straßen, Wege und Plätze werden, nachdem sie förmlich gewidmet worden sind, durch Ratsbeschluss straßenreinigungspflichtig und den jeweiligen Straßenverzeichnissen zugeordnet.

§ 4

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Stadtbauamt - Tiefbauabteilung - eingesehen werden.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Helmstedt geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Straßenverzeichnis I gem. § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Albrechtstraße

Alersstraße

Alter Schwanefelder Weg

Am Bötschenberg

Am Buchenhang

Am Finkenherd

Am Heuerskamp

Am Ludgerihof

Am Ludgerihof - Verbindungsweg am Gymnasium zwischen Am Ludgerihof und Goethestraße

Am Steinmühlenkamp

Amtsgasse

Am Wallgraben (Gehweg) bis Unterführung

An den Lübbensteinen

An den Lübbensteinen - Fußweg bis Dammgarten

An der Bleiche

An der Bleiche - Fußweg zum Alten Schwanefelder Weg

Annabergstraße

Auf der Höhe -Verbindungsweg zum Kinderspielplatz

Auf der Höhe -Fußweg zum Bussardweg

Bäckerweg vom Birkenweg bis zum Sonnenweg
Badergasse

Bahnhofstraße

Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Bauerstraße

Beek

Beendorfer Straße

Beethovenstraße

Beguinenstraße bis Großer Kirchhof

Beguinenstraße - Fußweg zum Großen Kirchhof

Beireisstraße

Bergweg

Berliner Platz

Bindegasse

Birkenweg

Bismarckstraße

Blankenburger Straße

Wohnweg an der Blankenburger Straße

Bötticherstraße

Brahmsweg

Brandenburger Straße

Brandenburger Straße - Verbindungsweg zum Lappwald in Höhe des Naturfreundehauses

Brandenburger Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage

Braunschweiger Straße

Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage

Braunschweiger Tor "Am Plane"

Braunschweiger Tor "Alte Waage"

Breslauer Straße

Bruchweg

Brockenblick

Brunnenweg - im Brunnental vom Grundstück Brunnenweg 20 bis an die Landesgrenze

Brunnenweg - beide Zufahrten zum Brunnentheater einschl. Parkplatz

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt

Bülowstraße

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz

Bunzlauer Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Calvörder Straße

Carlstraße

Caseliusweg inklusive Wendehammer

Charlotte-von-Veltheim-Weg

Chemnitzer Straße

Collegienstraße

Conringplatz

Conringstraße

Cranachweg

Dammgarten

Danziger Straße

Dessauer Straße

Diamantenweg

Dieselstraße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dorfplatz ausschl. Stichstraße

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße

Drei Linden

Dresdener Straße

Dürerplatz

Edelhöfe

Edelhöfe - Verbindungsweg zum Langen Wall

Elzweg bis Bahnunterführung

Emil-von-Behring-Straße

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Erfurter Straße

Ernst-Koch-Straße

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum Hochhaus (Ernst-Reuter-Straße 7 a)

Ernst-Reuter-Straße - Verbindungsweg zur Bismarckstraße

Eupener Straße

Falkenweg

Fasanenstraße - Verbindungsweg zum Kinderspielplatz

Fechtboden

Feldstraße

Feuerbachweg

Fichtestraße

Fiuggiring - Hauptstraße von der Leipziger Straße bis zum Ende des 1. BA

Fiuggiring - Hauptstraße - vom Ende des 1. BA bis zum Ende der Straße in Höhe Haus Nr. 99 (südöstliche Grundstücksgrenze)

Freiherr-vom-Stein-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Fußweg zur Leibnizstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße

Galgenbreite

Gartenstraße

Genthiner Straße

Georgienstraße

Gerhart-Hauptmann-Weg

Gleiwitzer Straße

Glockbergstraße

Glogauer Weg

Glück-Auf-Weg

Görlitzer Platz

Goethestraße

Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/ Ecke Roter Torweg

Greifswalder Straße

Gröpern

Großer Katthagen

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis zum Papenberg

Grubenweg

Grünberger Straße einschl. Stichstraßen außer Wohnweg zu den Grundstücken Grünberger Straße 15 und 17

Fußweg zu den Grundstücken Grünberger Straße 15 und 17 Grünewaldweg
Gustav-Steinbrecher-Straße

Haldenslebener Straße

Haldenweg

Hallesche Straße

Hallesche Straße - Verbindungsweg zur Naumburger Straße

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage

Harbker Weg - Verbindungsweg zum Langen Kamp

Harbker Weg - Verbindungsweg zum St.-Barbara-Weg

Harsleber Torstraße

Hauerweg

Hauptstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Hauptstraße - Verbindungsweg zum Kornblumenweg

Hegelstraße

Heinrich-Kremp-Straße

Heinrichsgasse

Heinrichsplatz

Henkestraße

Herderplatz

Herderplatz - Fußweg bis zum Grundstück Herderstraße 17

Herderstraße

Hermann-Löns-Weg

Hermann-Stöber-Straße

Hirschberger Straße bis einschl. Wendeplatz

Hirschberger Straße - Verbindungsweg zur Liegnitzer Straße

Holbeinweg

Holzberg

Im Bohnenkampe

Im Hagen ausschließlich Stichstraße

In der Gehrenbreite

In der Kreuzbreite einschl. Stichstraße bis Wendeplatz

In der Meerbreite

Industriestraße

Jahnstraße von der Gustav-Steinbrecher-Straße bis zur Bismarckstraße

Jenaer Straße

Johann-Sebastian-Bach-Straße

Johannesstraße

Jürgenbreite

Juliusplatz

Juliusstraße

Kantstraße

Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift

Kirchstraße

Kleiner Katthagen

Klopstockweg

Klosterstraße

Knappensteig

Königsberger Straße

Königsberger Straße - Zugangsweg zum Kinderspielplatz zwischen Königsberger Straße und Danziger Straße

Kohlenweg

Kohlenweg - Verbindungsweg zum Knappensteig

Konrad-Adenauer-Platz

Kornstraße

Krumme Gasse

Kurzer Kamp

Kybitzstraße

Landgrabentrift

Langer Kamp

Langer Steinweg

Leibnizstraße

Leipziger Straße

Leipziger Straße - Verbindungsweg zur Stendaler Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und Zwickauer Straße im Bereich der Chemnitzer Straße

Leipziger Straße - Wohnwege zwischen Leipziger Straße und Grünanlage im Bereich der Dresdener Straße

Lenauweg

Lessingplatz

Lessingstraße

Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule

Leuckartstraße

Liegnitzer Straße

Lindenhorst

Seite 8

Lindenplatz

Lindenstraße

Lortzingstraße

Lutherweg

Magdeburger Straße

Magdeburger Tor

Margeritenweg - Verbindungsweg zum Mohnweg

Marienstraße

Marientaler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Markt

Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage

Maschweg - Stichstraße zur Grünanlage

Max-Planck-Weg

Meibomstraße

Memelstraße

Mörikestraße

Mörikestraße - Verbindungsweg parallel zur Mörikestraße

Mosheimstraße

Mozartstraße

Mühlgraben

Naumburger Straße

Neißestraße

Neue Siedlung - Verbindungsweg zum Bekassinenweg

und Kinderspielplatz

Neumärker Straße

Nordertor

Nordstraße

Ostendorf

Papenberg – Platz

Papenberg – Straße

Parkstraße

Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg

Pastorenweg - Verbindungsweg zum Volkspark

Paulskamp

Pestalozzistraße

Porschestraße

Poststraße

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg

Pottkuhlenweg - Stichstraße zu den Grundstücken 15 bis 23 ungerade

Prenzlauer Straße

Privatstraße

Raabestraße

Reichenberger Straße

Rembrandtstraße

Richard-Wagner-Platz

Richard-Wagner-Straße

Rosenwinkel

Rosenwinkel - Verbindungsweg zum Batteriewall

Rosmarinstraße

Roßstraße

Rostocker Straße

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Grünanlage

Rostocker Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße

Roter Torweg bis einschl. der Grundstücke 29 und 38

Rundweg

Runstedter Straße

Saarstraße

Sandbreite

Schäferkamp

Schellingweg

Schillerstraße

Schmiedegasse

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Schopenhauerweg

Schubertweg

Schuhstraße

Schulstraße

Schwalbenbreite

Schweidnitzer Straße

Schweidnitzer Straße - Fußweg zur Grünanlage

Schweriner Straße

Schweriner Straße - Ende des 1. BA zum Abzweig der Nahverkehrsspur (nordwestliche Grenze des Grundstücks Haus Nr. 52)

Schweriner Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße

Sonnenweg

Spitzwegstraße

St.-Barbara-Weg

Steigerweg

Stendaler Straße

Stendaler Straße - Verbindungsweg zur Leipziger Straße in der Grünanlage

Am Ludgerikreuz

Stettiner Straße

Stettiner Straße - Zugangswege zum Kinderspielplatz zwischen Stettiner Straße und Reichenberger Straße

Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Harbker Weg 2 und 2 a)

Stobenstraße

Stollenweg

Stralsunder Straße

Streplingerode

Südertor

Südstraße

Südstraße - Verbindungsweg zur Johannesstraße

Tangermühlenweg

Teichstraße

Theodor-Storm-Weg

Thomas-Mann-Straße

Tiefetal

Tilsiter Straße

Triftweg

Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 49 bis 71

Triftweg - Erschließungsweg hinter den Grundstücken 73 bis 107

Twete

Verbindungsweg (Fuß- und Radweg) vom Wendehammer Caseliusweg
abzweigend (Flst. 595/1 der Flur 28 von Helmstedt tlw.)

Verbindungsweg zwischen der B 244 und dem Wendehammer der Straße
Hinter der Ziegelei

Verbindungsweg Oderring zur Tilsiter Straße

Verbindungsweg Weichselstraße zur Havelstraße
(Baustraße II. Bauabschnitt Ziegelberg Süd)

Virchowweg

von-Guericke-Straße

Vorsfelder Straße

Walbecker Straße

Walbecker Straße - Verbindungsweg zur Joh.-Seb.-Bach-Straße

Waldenburger Straße

Waldenburger Straße - Zugangsweg zur Grünanlage

Wallgasse

Wallplatz einschließlich Parkplatz

Walpurgisstraße einschl. Verbindungsweg zum Langen Steinweg

Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage+A45

Weimarer Straße

Weimarer Straße - Verbindungsweg zwischen Weimarer Str. und Grünanlage

Weimarer Straße - Verbindungsweg zur B 1

Weinbergstraße

Werner-von-Siemens-Straße

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelmstraße

Wilhelmstraße - Verbindungsweg zur Parkstraße

Willy-Brandt-Ring

Wismarer Straße

Wittenberger Straße

Wohldamm

Ziegenmarkt

Zwickauer Straße

Wohnweg an der Zwickauer Straße in Richtung Bahn

Straßenverzeichnis II gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Abteiweg

Albert-Einstein-Weg

Albert-Schweitzer-Weg

Alte Rottorfer Straße

Alte Siedlung

Am Bötschenberg - Fußweg vom HSV-Sportplatz

vom Alten Schwanefelder Weg bis Autobahnunterführung

Am Burgberge

Am Friedhof

Am Lehberge

Am Lohen

Am Sandmorgen

Am Schützenplatz

Am Schwarzen Berg

Am Thymiansberge

Amselweg

An der Blume

An der Gartenfreiheit bis zur Grenze des Flurstücks 750/225 zum Flurstück 750/223 (beide Flur 55 von Helmstedt)

Auf dem Plane

Auf der Höhe

Bauernbreite

Bekassinenweg einschließlich Verbindung zur K 15

Bergstraße

Brunnenweg - Stichstraße gegenüber dem Clarabad und Stichstraße zwischen den Grundstücken 11 a und 11 b

Bussardweg bis Rebhuhnweg

Carl-von-Ossietzky-Weg

Chardstraße

Dorfbreite bis Dormblick

Dorfplatz – Stichstraße

Dormblick

Drosselweg

Eisenweg

Elmblick

Emmastraße von Zur Neuen Breite bis Ende der Bebauung

Emmerstedter Straße - Stichstraße zum Emmerstedter Güterbahnhof

Farbenweg

Fasanenstraße

Fassweg

Fichtenweg

Finkenstraße

Fiuggiring - von der Hauptstraße im 1. BA abzweigende Nebenstraßen (nach links abzweigend hinter den Grundstücken Nr. 5, Nr. 23 und Nr. 43 sowie nach rechtsabzweigend hinter dem Grundstück Nr. 20)

Fiuggiring - Verbindungsweg zur Leipziger Straße vor den Flurstücken 986/783 und 986/784 der Flur 67

Fiuggiring - von der Hauptstraße abzweigende Nebenstraßen (nach links abzweigende Nebenstraße hinter dem Grundstück Nr. 87 sowie nach rechts abzweigend hinter dem Grundstück Nr. 84)

Fiuggiring - Straßenstummel zwischen den Grundstücken 99 und 101

Flachsweg

Gänseweide

Gustav-Stresemann-Weg

Habichtsweg

Haspelweg

Heidberg von der Rennauer Straße bis Gänseweide

Heidbergblick

Heinrich-von-Kleist-Weg

Hinter der Ziegelei

Im Bohnenkampe - Erschließungsweg hinter den Grundstücken

Im Bohnenkampe 18 bis 32

Im Hagen – Stichstraße

Im Rottlande

In der Kreuzbreite - Stichstraße zur Grünanlage

In der Tweete

Joseph-Haydn-Weg

Junkerweg

Kaisergarten vom Magdeburger Tor bis zur nordöstlichen Grenze
des Grundstücks Kaisergarten 12-13

Kaisergraben

Kantor-Buchtman-straße

Kastanienweg von der Goethestraße bis Am Finkenherd (Wirtschaftsweg)

Kiefernweg

Kirschweg

Kleestraße

Kornblumenweg

Kreipke

Kreuzstraße

Krötenweg

Leinenweg

Leineweberstraße

Loopgraben

Lurchengasse

Margeritenweg

Max-Reger-Weg

Medicusstraße

Mönchsweg

Mohnweg

Neue Siedlung

Neue Straße

Nonnenstieg

Oderring

Pastorenweg - Stichstraße zur Kläranlage

Pestalozzistraße - Stichstraße zur Grünanlage

Piepenbrink – Verbindungswege

Pilnergasse

Querstraße

Quittenweg

Rebhuhnweg bis Bussardweg

Rennauer Straße bis nordwestl. Grenze von Flurstück 289/7 (ehemals Ortsdurchfahrts-
grenze)

Rennauer Straße - Weg zum Friedhof einschl. Parkplatz

Ritterstraße

Rottenweg

Saalfelder Straße

Salamanderweg

Sandberg

Schild

Schlangenweg

Schmiedestraße

Schumannweg

Schweriner Straße - Straßenstummel Nr. 50 und 52

Schweriner Straße von der Hauptstraße nach links abzweigende Nebenstr. hinter dem Grundstück Nr. 9 bis in Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze von Nr. 52

Spindelweg

Sportplatzstraße

Steinbergstraße

Tonwerke einschließlich Stichstraße

Turmweg

Verbindungsweg zwischen Galgenbreite und Pilgergasse (Flst. 475)

Verbindungsweg zwischen Junkerweg und Grünanlage (Flst. 477)

Verbindungswege zwischen Medicusstraße und Schafsweg (Flst.e 484,485)

Vitréstraße

Vitréstraße - Verbindungsweg zwischen Vitréstraße u. Wilhelm-Busch-Straße

Voigtweg

Wachtkamp

Waldenburger Straße - Zufahrtsweg bis Kleingärten

Weichselstraße

Wiesenstraße

Ziegelstraße

Zum Stüh bis nordöstl. Grenze des Grundstücks Zum Stüh 26

Straßenverzeichnis III gem. § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung

Albrechtsplatz - Wege in der Grünanlage

Albrechtstraße (Fahrbahn)

Alersstraße (Fahrbahn)

Alter Friedhof - Wege in der Grünanlage

Alter Schwanefelder Weg (Fahrbahn)

Am Bötschenberg (Fahrbahn)

Am Buchhang (Fahrbahn)

Am Finkenherd (Fahrbahn)

Am Heuerskamp (Fahrbahn)

Am Ludgerihof (Fahrbahn)

Am Ludgerihof - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Am Ludgerihof und Ostendorf

Am Ludgerihof - Weg zur Beendorfer Straße

Am Steinmühlenkamp (Fahrbahn)

Amtsgasse (Fahrbahn)

Am Warneckenberg

An den Lübbensteinen (Fahrbahn)

An der Bleiche (Fahrbahn)

Annabergstraße (Fahrbahn)

Badergasse (Fahrbahn)

Bahnhofstraße (Fahrbahn)

Barmker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Batteriewall

Bauerstraße (Fahrbahn)

Beek (Fahrbahn)

Beendorfer Straße (Fahrbahn)

Beethovenstraße (Fahrbahn)

Beguinenstraße bis Großer Kirchhof (Fahrbahn)

Beireisstraße (Fahrbahn)

Bergweg (Fahrbahn)

Berliner Platz (Fahrbahn)

Bindegasse (Fahrbahn)

Birkenweg (Fahrbahn)

Birkenweg - Verbindungsweg in der Grünanlage zwischen Birkenweg und Am Heuerskamp
Bismarckstraße (Fahrbahn)

Blankenburger Straße (Fahrbahn)

Bötticherstraße (Fahrbahn)

Brahmsweg (Fahrbahn)

Brandenburger Straße (Fahrbahn)

Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und
Rostocker Straße

Brandenburger Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Brandenburger Straße und Wald
in Höhe der Haldenslebener Straße

Braunschweiger Straße (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor "Am Plane" (Fahrbahn)

Braunschweiger Tor "Alte Waage" (Fahrbahn)

Breslauer Straße (Fahrbahn)

Bruchweg (Fahrbahn)

Brunnenweg von der Leipziger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage

Brunnenweg im Brunnental

- vom Grundstück Brunnenweg 20 bis zur Landesgrenze (Fahrbahn)
- beide Zufahrten vom Brunnentheater einschl. Parkplatz (Fahrbahn)
- Wege zwischen den Brunnenwegen
- Wege am Quellenhofteich
- Wege entlang des Clarabadteiches
- Weg in der Grünanlage zwischen Quellenhofteich und Clarabadteich

Brunsolstraße von Im Hagen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt (Fahrbahn)

Bülowstraße (Fahrbahn)

Bunzlauer Straße bis einschl. Wendeplatz (Fahrbahn)

Calvörder Straße (Fahrbahn)

Carlstraße (Fahrbahn)

Caseliusweg inklusive Wendehammer (Fahrbahn)

Charlotte-von-Veltheim-Weg (Fahrbahn)

Chemnitzer Straße (Fahrbahn)

Collegienstraße (Fahrbahn)

Conringplatz (Fahrbahn)

Conringstraße (Fahrbahn)

Cranachweg (Fahrbahn)

Dammgarten (Fahrbahn)

Danziger Straße (Fahrbahn)

Dunkles Tor

Dessauer Straße (Fahrbahn)

Diamantenweg (Fahrbahn)

Dieselstraße (Fahrbahn)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Fahrbahn)

Dorfplatz ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße (Fahrbahn)

Drei Linden (Fahrbahn)

Dresdener Straße (Fahrbahn)

Dresdener Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Dresdener Straße und Chemnitzer Straße

Dürerplatz (Fahrbahn)

Edelhöfe (Fahrbahn)

Elzweg bis Bahnunterführung (Fahrbahn)

Emil-von-Behring-Straße (Fahrbahn)

Emmastraße von der Hauptstraße bis Zur Neuen Breite (Fahrbahn)

Emmerstedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Erfurter Straße (Fahrbahn)

Ernst-Koch-Straße (Fahrbahn)

Ernst-Reuter-Straße einschl. Stichstraße zum Hochhaus Ernst-Reuter-Straße 7 a (Fahrbahn)
Eupener Straße (Fahrbahn)

Fechtboden (Fahrbahn)

Feldstraße (Fahrbahn)

Feuerbachweg (Fahrbahn)

Fichtestraße (Fahrbahn)

Fiuggiring - Hauptstraße von der Leipziger Straße bis zum Ende des 1. BA (Fahrbahn)

Fiuggiring - Hauptstraße - vom Ende des 1. BA bis in Höhe Haus Nr. 99 (südöstliche Grundstücksgrenze) (Fahrbahn)

Freiherr-vom-Stein-Straße (Fahrbahn)

Freiherr-vom-Stein-Straße - Verbindungsweg zur Ernst-Reuter-Straße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Fichtestraße

Freiherr-vom-Stein-Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Freiherr-vom-Stein-Straße und Ernst-Reuter-Straße

Friedrich-Ebert-Straße (Fahrbahn)

Friedrichstraße (Fahrbahn)

Galgenbreite (Fahrbahn)

Gartenstraße (Fahrbahn)

Genthiner Straße (Fahrbahn)

Georgienstraße (Fahrbahn)

Gerhart-Hauptmann-Weg (Fahrbahn)

Gleiwitzer Straße (Fahrbahn)

Glockbergstraße (Fahrbahn)

Glogauer Straße (Fahrbahn)

Glück-Auf-Weg (Fahrbahn)

Görlitzer Platz (Fahrbahn)

Goethestraße (Fahrbahn)

Goethestraße - Sackgasse an der Goethestraße/Ecke Roter Torweg (Fahrbahn)

Goethestraße - Wege in der Grünanlage zwischen Goethestraße und Langer Wall

Goethestraße - Verbindungswege zwischen Goethestraße und Langer Wall in Höhe des Gerhart-Hauptmann-Weges und in Höhe der Lessingstraße

Goethestraße - Verbindungswege östlich und westlich der Turnhalle an der Goethestraße zwischen Am Wallgraben und Goethestraße bis einschl. der Unterführung

Greifswalder Straße (Fahrbahn)

Greifswalder Straße - Verbindungsweg zur Stralsunder Straße

Gröpern - vom Nordertor bis zur Braunschweiger Straße (Fahrbahn)

Gröpern - von der Braunschweiger Straße bis zur Harsleber Torstraße (nur Gosse und Restflächen, die außerhalb der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer liegen)

Großer Katthagen (Fahrbahn)

Großer Kirchhof von der Beguinenstraße bis Papenberg (Fahrbahn)

Grubenweg (Fahrbahn)

Grünberger Straße einschließlich Stichstraßen außer Wohnweg zu den Grundstücken Grünberger Str. 15 und 17 (Fahrbahn)

Grünewaldweg (Fahrbahn)

Gustav-Steinbrecher-Straße (Fahrbahn)

Hafermühlenteich – Wege

Haldenslebener Straße (Fahrbahn)

Haldenweg (Fahrbahn)

Hallesche Straße (Fahrbahn)

Harbker Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Harsleber Torstraße (Fahrbahn)

Hauerweg (Fahrbahn)

Hauptstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Hauptstraße - Wege in der Grünanlage am Teich

Hegelstraße (Fahrbahn)

Heinrich-Kremp-Straße (Fahrbahn)

Heinrichsplatz (Fahrbahn)

Henkestraße (Fahrbahn)

Herderplatz (Fahrbahn)

Herderstraße (Fahrbahn)

Hermann-Löns-Weg (Fahrbahn)

Hermann-Stöber-Straße (Fahrbahn)

Hirschberger Straße bis einschließlich Wendeplatz (Fahrbahn)

Holbeinweg (Fahrbahn)

Holzberg (Fahrbahn)

Im Bohnenkampe (Fahrbahn)

Im Hagen ausschließlich Stichstraße (Fahrbahn)

In der Gehrenbreite (Fahrbahn)

In der Kreuzbreite einschließlich Stichstraße bis Wendeplatz (Fahrbahn)

In der Meerbreite (Fahrbahn)

Industriestraße (Fahrbahn)

Jahnstraße von der Gustav-Steinbrecher-Straße bis zur Bismarckstraße (Fahrbahn)

Jenaer Straße (Fahrbahn)

Johann-Sebastian-Bach-Straße (Fahrbahn)

Johannesstraße (Fahrbahn)

Jürgenbreite (Fahrbahn)

Juliusplatz (Fahrbahn)

Juliusstraße (Fahrbahn)

Juliusstraße - Verbindungsweg zum Batteriewall

Kaisergarten von der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Kaisergarten 12-13 bis zur Be-endorfer Straße

Kantstraße (Fahrbahn)

Kastanienweg von Am Finkenherd bis Landgrabentrift (Fahrbahn)

Kastanienweg - Weg im Grünstreifen

Kirchstraße (Fahrbahn)

Kleiner Katthagen (Fahrbahn)

Kleiner Wall

Klopstockweg (Fahrbahn)

Klosterstraße einschließlich Vorplatz am Portal der Kirche St. Marienberg(Fahrbahn)

Knappensteig (Fahrbahn)

Königsberger Straße (Fahrbahn)

Kohlenweg (Fahrbahn)

Konrad-Adenauer-Platz (Fahrbahn)

Kornstraße (Fahrbahn)

Kramstraße (Fahrbahn)

Krumme Gasse (Fahrbahn)

Kurzer Kamp (Fahrbahn)

Kybitzstraße (Fahrbahn)

Landgrabentrift (Fahrbahn)

Langer Kamp (Fahrbahn)

Langer Steinweg (Fahrbahn)

Langer Wall

Langer Wall - Weg in der Grünanlage zwischen Langer Wall und Walpurgisstraße

Leibnizstraße (Fahrbahn)

Leipziger Straße (Fahrbahn)

Leipziger Straße - Weg in der Grünanlage zwischen Leipziger Straße, Brandenburger Straße und Stendaler Straße

Lenauweg (Fahrbahn)

Lessingplatz (Fahrbahn)

Lessingstraße (Fahrbahn)

Lessingstraße - Stichstraße zur Lessingschule (Fahrbahn)

Leuckartstraße (Fahrbahn)

Liegnitzer Straße (Fahrbahn)

Lindenhorst (Fahrbahn)

Lindenplatz (Fahrbahn)

Lindenstraße (Fahrbahn)

Lortzingstraße (Fahrbahn)

Magdeburger Straße (Fahrbahn)

Magdeburger Tor innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Marienstraße (Fahrbahn)

Marientaler Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 848/157 der Flur 32 von Helmstedt (Fahrbahn)

Markt (graugepflasterte Mittelfläche)

Maschweg innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Max-Planck-Weg (Fahrbahn)

Meibomstraße (Fahrbahn)

Memelstraße (Fahrbahn)

Mörikestraße (Fahrbahn)

Mosheimstraße (Fahrbahn)

Mozartstraße (Fahrbahn)

Mühlgraben (Fahrbahn)

Naumburger Straße (Fahrbahn)

Neißestraße (Fahrbahn)

Neumärker Straße (nur Gosse und Restflächen, die außerhalb der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer liegen)

Nordertor (Fahrbahn)

Nordstraße (Fahrbahn)

Ostendorf (Fahrbahn)

Papenberg - Straße - (Fahrbahn)

Papenberg - Platz - (ohne Gehweg)

Parkstraße (Fahrbahn)

Pastorenweg zwischen Triftweg und Schienenweg (Fahrbahn)

Paulskamp (Fahrbahn)

Pestalozzistraße (Fahrbahn)

Pestalozzistraße - Wege in der Grünanlage zwischen
In der Kreuzbreite und Pestalozzistraße

Porschestraße (Fahrbahn)

Poststraße (Fahrbahn)

Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg (Fahrbahn)

Pottkuhlenweg - Stichstraße zu den Grundstücken 15 bis 23 ungerade (Fahrbahn)
Prenzlauer Straße (Fahrbahn)

Privatstraße (Fahrbahn)

Raabestraße (Fahrbahn)

Reichenberger Straße (Fahrbahn)

Rembrandtstraße (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Platz (Fahrbahn)

Richard-Wagner-Straße (Fahrbahn)

Rosenwinkel (Fahrbahn)

Rosmarinstraße ab Einmündung Edelhöfe bis südlicher Grenzpunkt von Flst. 2337/16 der
Flur 3

von Helmstedt (Fahrbahn)

Roßstraße (Fahrbahn)

Rostocker Straße (Fahrbahn)

Roter Torweg bis einschließlich der Grundstücke 29 und 38 (Fahrbahn)
Rundweg (Fahrbahn)

Runstedter Straße (Fahrbahn)

Saarstraße (Fahrbahn)

Sandbreite (Fahrbahn)

Schäferkamp (Fahrbahn)

Schellingweg (Fahrbahn)

Schillerstraße (Fahrbahn)

Schillerstraße - Sackgasse vor den Tennisplätzen

Schöninger Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Schopenhauerweg (Fahrbahn)

Schützenplatz (Weg)

Schützenwall

Schubertweg (Fahrbahn)

Schuhstraße (Fahrbahn)

Schulstraße (Fahrbahn)

Schwalbenbreite (Fahrbahn)

Schweidnitzer Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße (Fahrbahn)

Schweriner Straße vom Ende des 1. BA bis zum Abzweig der Nahverkehrsspur (nordwestliche

Grenze des Grundstücks Haus Nr. 52) (Fahrbahn)

Sonnenweg (Fahrbahn)

Spitzwegstraße (Fahrbahn)

St.-Barbara-Weg (Fahrbahn)

Steigerweg (Fahrbahn)

Steinmühlenkamp - Wege in der Grünanlage zwischen Beendorfer Straße,
Zwickauer Straße und Dresdener Straße

Stendaler Straße (Fahrbahn)

Stettiner Straße (Fahrbahn)

Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken
Harbker Weg 2 und 2a) (Fahrbahn)

Stobenstraße (Fahrbahn)

Stollenweg (Fahrbahn)

Stolzengasse

Stralsunder Straße (Fahrbahn)

Stralsunder Straße - Verbindungsweg zum Lappwald

Streplingerode (Fahrbahn)

Strohmühlenteich – Wege

Südertor (Fahrbahn)

Südertor - Parkplatz –

Südertor – Parkplatzerweiterung

Südstraße (Fahrbahn)

Tangermühlenweg (Fahrbahn)

Teichstraße (Fahrbahn)

Theodor-Storm-Weg (Fahrbahn)

Thomas-Mann-Straße (Fahrbahn)

Tiefetal (Fahrbahn)

Tilsiter Straße (Fahrbahn)

Triftweg (Fahrbahn)

Verbindungsspur (öffentlicher Nahverkehr zwischen Schweriner Straße und Fluggring)

Virchowweg (Fahrbahn)

Volkspark - Wege in der Grünanlage

von-Guericke-Straße (Fahrbahn)

Vorsfelder Straße (Fahrbahn)

Walbecker Straße (Fahrbahn)

Waldenburger Straße (Fahrbahn)

Wallgasse (Fahrbahn)

Wallplatz einschließlich Parkplatz (Fahrbahn)

Walpurgisstraße einschließlich Verbindungsweg zum Langen Steinweg (Fahrbahn)

Weidenkampstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahn)

Weimarer Straße (Fahrbahn)

Weimarer Straße - Wege in der Grünanlage zwischen Weimarer Straße und Erfurter Straße

Weinbergstraße (Fahrbahn)

Werner-von-Siemens-Straße (Fahrbahn)

Wilhelm-Busch-Straße (Fahrbahn)

Wilhelmstraße (Fahrbahn)

Wilhelmstraße - Parkplatz zwischen Wilhelmstraße und Harsleber Torstraße

Wilhelmstraße - Verbindungswege zum Batteriewall

Willy-Brandt-Ring (Fahrbahn)

Wismarer Straße (Fahrbahn)

Wittenberger Straße (Fahrbahn)

Wohldamm (Fahrbahn)

Ziegenmarkt (Fahrbahn)

Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt (Fahrbahn)

Zwickauer Straße (Fahrbahn)

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

(unter Einbeziehung der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Änderungssatzung vom 01.01.1988, 01.01.1992, 01.01.1994, 01.07.1995, 01.01.1996, 01.03.1997, 01.01.2000, 01.01.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 17.12.2009, 22.12.2011, 11.12.2014 und 16.12.2015)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112) - und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsteile als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 25.11.1988 durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage III gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 28,5 % festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßen, Kreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt gehört.

(3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I 4,56 €

Reinigungsklasse II 9,12 €

Reinigungsklasse III 11,40 €

Reinigungsklasse IV 2,28 €

§ 5

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte

Grundstücksbreite abzügl. 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Ein Abzug erfolgt nur, soweit die Grundstückszuwegung straßenmäßig ausgebaut ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet.

(4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt

(unter Einbeziehung der 1. und 2. Änderungsverordnung vom 15.12.1995 und 18.12.2003)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2018, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) - und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112) - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkraut und Gras sowie die Räumung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers oder von Gewässern besorgen lassen (z. B. Tenside, Herbizide, Pestizide).

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkraut und Gras sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu reinigende Bereiche im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Einlaufschächte, Radwege, Fußgängerüberwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Schulbushaltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz). Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.

(3) Soweit der Stadt Helmstedt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch, für die gesondert im Straßenverzeichnis unter Nr. 1 genannten Straßen wird die Reinigung der Fahrspuren zweimal wöchentlich durchgeführt (beides Reinigungsklasse I), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 2 aufgeführten Straßen viermal wöchentlich (Reinigungsklasse II), für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 3 aufgeführten Straßen fünfmal wöchentlich (Reinigungsklasse III) und für die im Straßenverzeichnis unter Nr. 4 aufgeführten Straßen zweiwöchentlich (Reinigungsklasse IV). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Stadt Helmstedt führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Bauverwaltungsabteilung eingesehen werden. Die Stadt gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet. Diese Regelungen gelten nicht für in Abs. 1 genannte Einlaufschächte. Diese werden je nach Bedarf gereinigt bzw. gewartet, mindestens jedoch einmal jährlich.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in §§ 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) soweit ihnen die Reinigung nach § 1 Straßenreinigungssatzung teilweise übertragen wurde, auf die Geh- und Radwege sowie die Fußgängerstraßen und Plätze, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen;

b) soweit ihnen die Reinigung nach § 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung voll übertragen wurde, zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Bereichen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, es sei denn, die Stadt Helmstedt hat gem. Straßenverzeichnis III der Straßenreinigungssatzung die Reinigung einzelner Fahrbahnen und/oder Wege übernommen.

Bei Geh- und Radwegen, die beidseitig an Grundstücke angrenzen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf diese Wege bis zur Wegemitte; in den Fußgängerzonen (z. B. Neumärker Straße und Markt) bis zu einer Breite von 2,50 m ab der Grundstücksgrenze. Bei Eigentümern von Eckgrundstücken, die unter die Regelung b) fallen, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn.

(6) Die Reinigungspflicht der Stadt Helmstedt erstreckt sich auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche, soweit diese nicht nach Abs. 5 den Eigentümern übertragen sind.

§ 3

Winterdienst

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Anlagen sind grundsätzlich schneefrei zu halten und bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Diese Maßnahmen sind bei Bedarf an allen Tagen bis mindestens 20 Uhr zu wiederholen. Hinsichtlich einzelner Anlagen wird folgendes bestimmt:

a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind werktags ab 8 Uhr sowie sonn- und feiertags am 9 Uhr

aa) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,20 m;

ab) Radwege mit einer geringeren Breite als 0,80 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 0,80 m;

ac) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) mit einer geringeren Breite als 2 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 2 m;

ad) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ae) in Fußgängerzonen mindestens 2 m breite Streifen ab der Grundstücksgrenze;

af) an amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege mindestens 2 m breite Streifen;

ag) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; freizuhalten bzw. zu streuen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung dieser Anlagen werktags bereits bis 8 Uhr, sonntags und feiertags bis 9 Uhr durchgeführt sein.

b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr freizuhalten bzw. zu streuen.

c) Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten.

d) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur a) in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 37 Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Verzeichnis

gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994 in der ab 01.01.2004 geänderten Fassung:

Nr. 1

Am Ludgerihof

Bahnhofstraße

Batteriewall (bis einschl. Haus-Nr. 19

Bauerstraße (bis Lutherweg)

Beendorfer Straße (zwischen dem Gymnasium und Leipziger Straße)

Bötticherstraße (bis Amtsgasse)

Braunschweiger Straße

Braunschweiger Tor

Collegienstraße (bis Amtsgasse)

Dunkles Tor

Edelhöfe

Emmerstedter Straße

Glockbergstraße

Goethestraße

Harbker Weg

Kantstraße

Konrad-Adenauer-Platz

Leipziger Straße

Leuckartstraße

Magdeburger Tor (bis OD-Grenze)

Marientaler Straße

Memelstraße (vom Konrad-Adenauer-Platz bis Parkplatz Gartenverein
„Am Weinberg)

Nordertor

Poststraße

Schöninger Straße

Schützenwall (bis Kinderspielplatz)

Stobenstraße (bis Bidegasse)

Stolzengasse

Triftweg

Vorsfelder Straße

Walbecker Straße

Wilhelmstraße

Nr. 2

Heinrichsplatz

Gröpern (bis Albrechtstraße)

Kornstraße

Magdeburger Straße (vom Papenberg bis hinter die Einmündung der Straße „Ostendorf“)

Papenberg

Tiefetal

Nr. 3

Markt

Neumärker Straße

Nr. 4

Barmker Straße (bis OD-Grenze)

Brunsolstraße (von Im Hagen bis OD-Grenze)

Dorfplatz (ausschließlich Stichstraße)

Emmastraße (von der Hauptstraße bis zur Neuen Breite)

Hauptstraße (zwischen den OD-Grenzen)

Hauptstraße (Wege in der Grünanlage am Teich)

Im Hagen (ausschließlich Stichstraße)

Lindenhorst

Rennauer Straße (bis OD-Grenze)

Weidenkampstraße (bis OD-Grenze)

Zur Neuen Breite (bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt)